

Der Verkehr mit Grünfarn.

Berlin, 4. Juli. Die Herstellung von Grünfarn aus Speis, Dinkel oder Einloren, die in Süddeutschland gebräuchlich ist, ist den Landwirten durch eine Bestimmung der vor kurzem erlassenen Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl gestattet. Durch Bekanntmachung vom 3. d. M. wird nun vorgeschrieben, daß der Absatz lediglich durch eine vom Reichskanzler bestimmte Stelle (es wird dies die Reichsgetreidestelle sein) erfolgen darf. Die Grünfarnmengen für den Selbstverbrauch sowie für die Lieferung an Naturalberechtigte sind von der Absatzbeschränkung frei, können aber vom Reichskanzler rationiert werden. Den Nahrungsmittelfabriken kann freihändiger Anlauf gegen Bezugsscheine gestattet werden; Absatz und Preis der hergestellten Erzeugnisse kann der Reichskanzler regeln. Für Grünfarn selbst ist ein Höchstpreis von 80 Mark für den Doppelzentner festgesetzt. Die Verordnung ist notwendig geworden, weil im Vorjahre die Preise für Grünfarnprodukte ungehörlich gestiegen waren.